

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) mit Urteil vom 24. Oktober 2018 (B 6 KA 42/17 R) besteht Anpassungsbedarf bei psychotherapeutischen Leistungen im Anhang 3 des EBM.

Im Ergebnis ist das BSG zu dem Ergebnis gelangt, dass bei psychotherapeutischen Leistungen eine die Kalkulationszeit übersteigende Prüfzeit nicht für eine Prüfung nach Tageszeitprofilen geeignet ist, nachdem bestimmte Tätigkeiten typischerweise nicht an einem festgelegten Arbeitstag anfallen (Reflexion und Supervision).

Mit dem vorliegenden Beschluss wird den Anforderungen der BSG-Rechtsprechung Rechnung getragen. Die betroffenen psychotherapeutischen Leistungen werden im Anhang 3 EBM gekennzeichnet und mit dem Hinweis versehen, dass bei Erstellung des Tagesprofils als Prüfzeit auf die Kalkulationszeit zurückzugreifen ist.

#### **3. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.